

Statuten **INV SCH**

Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Rechtsform, Sitz

Der Schweizerische Schwimmverband Schwimmschulen Schweiz **SSSS** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er wurde am 17. Februar 2015 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Jedoch verlangte der Verband Swiss Swimming am 25. Juni 2015, dass wir unseren Namen anpassen müssen, weil er zu ähnlich sei wie ihr Name Schweizerischer Schwimmverband SSCHV. Laut Handelsregister, Luzern kann ein Name, sprich Wort wie Verband, Verein oder Schweizerische Schwimmschulen nicht geschützt werden, doch seine Signets sind rechtlich geschützt. Deren kommerzielle Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des am 26. Juni 2015 angepassten Namens:

Verband Schwimmschulen **SCH**weiz **VSCH**.

Der Sitz des **VSCH** befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des Verbands Schwimmschulen Schweiz **VSCH**.

Um unsere Weiterbildungen über unsere Landesgrenze hinaus zu ermöglichen, ist die Entscheidung an unserer GV Verband **VSCH** am Samstag, 28. April 2018 einstimmig angenommen worden, unseren Titel erneut wie folgt anzupassen:

Internationaler Verband Schwimmschulen INV SCH.

Mit diesem Entscheid, werden per sofort, wie folgt unsere Statuten angepasst.

2. Zweck

Der **INV SCH** ist:

- a. Der Internationale anerkannte Verband der Schwimmschulen **INV SCH** und deren Anhänger.
- b. Er widmet sich der Fairness, Weiterentwicklung und Optimierung der Schwimmwelt International.

3. Mitgliedschaft, Neutralität, Ethik

a. Mitgliedschaft

Der **INV SCH** vertritt die Anliegen der schweizerischen und internationalen Schwimmschulen und deren Anhänger.

Die Regeln und Vorschriften sind für den **INV SCH** und seine Mitglieder verbindlich.

b. Neutralität

Der **INV SCH** ist politisch und religiös neutral. Der Verband engagiert sich nur dann bei politischen Themen, wenn seine Interessen direkt betroffen sind.

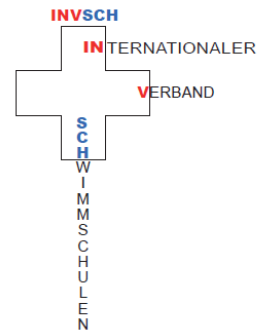
c. Ethik

Der **INV SCH** und seine Mitglieder halten sich an die Ethikcharta

4. Verbindlichkeit

Für alle Mitglieder, Organe und Angestellte des **INV SCH** sind verbindlich:

- a. Die Statuten und die Reglemente des **INV SCH**.
- b. Die Beschlüsse der Generalversammlung.



5. Aufgaben

Der **INVSCH** fördert die Schwimmschulen und deren Anhänger:

- a. Die Fairness (jedes Mitglied wird ernst genommen)
- b. Die Weiterentwicklung (eine gemeinsame Entwicklung)
- c. Die Optimierung (eine einheitliche Optimierung)

Organisation

6. Organe

Die Organe des **INVSCH** sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

7. Mittel

Der **INVSCH** finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Verkauf von Abzeichen oder Ausweisen
- c. Einnahmen aus Sponsoring
- d. Beiträge und Subventionen
- e. Zuwendungen von Gönnern
- f. Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen
- g. Erträge aus dem Vereinsvermögen

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

9. Mitgliedschaft

- a. Schwimmschulen oder Vereine
- b. Einzelmitglieder
- c. Gönner
- d. Ehrenmitglieder

Personen die sich um den **INVSCH** im Besonderen verdient gemacht haben.

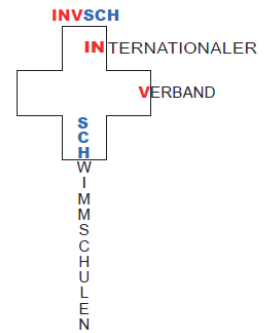
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

10. Aufnahme, Eintritt

Der Vorstand des **INVSCH** entscheidet die Aufnahme. Eine Absage muss schriftlich begründet werden. Der Eintritt in den **INVSCH** verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

11. Austritt

Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Geschäftsjahrs den Austritt aus dem **INVSCH** erklären. Die Austritterklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich eingereicht werden.



12. Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Generalversammlung zuständig. Ein Mitglied welches die Mitgliedschaftspflichten wiederholt und schwer verletzt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung prov. suspendiert werden. Gründe für einen Ausschluss sind, wenn ein Mitglied:

- a. die Statuten in grober Weise verletzt
- b. seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des **INVSCH** schädigen.

13. Rechte der Mitglieder

- a. Die Mitglieder können mit Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.
- b. Die Mitglieder profitieren von Ermässigungen bei Aus- und Weiterbildungen, Diplomen und Abzeichen.

14. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des **INVSCH**

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft
- c. Abnahme des Jahresberichts vom Vorstand
- d. Abnahme der Jahresrechnung der Kasse
- e. Decharge Erteilung an den Vorstand
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Änderungen
Statuten, Mitgliederbeiträge
- h. Wahl oder Abwahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder sonstige Verleihungen
- j. Auflösung vom Verband

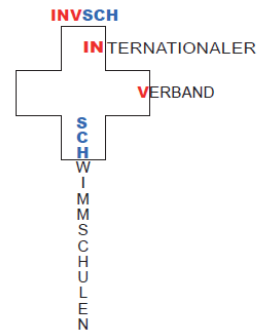
15. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

16. Beschlüsse der Generalversammlung

Statutenänderungen und Ausschlüsse werden mit einem 75% Mehr der gültigen Stimmen beschlossen.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst.



17. Wahlen an der Generalversammlung

Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

18. Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bei der Geschäftsstelle des **INVSCH** schriftlich und begründet bis spätestens 2 Wochen vor dem gesetzten Termin einzureichen.

19. Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und für die Mitglieder bereitzustellen.

20. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Finanzchef
- d. Aktuar
- e. Beisitzer

b. Aufgaben

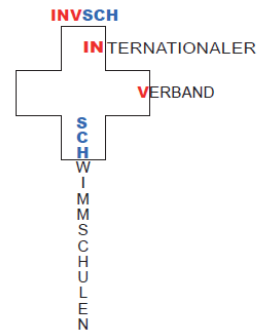
- a. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des **INVSCH**.
- b. Er ist verpflichtet jede Sitzung zu protokollieren.
- c. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

21. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

22. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktive, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.



Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17.02.2015 in Basel angenommen.

Die Statuten wurden am 26. Juni 2015 wegen der Anpassung vom Namen Schweizerischer Schwimmverband Schwimmschulen Schweiz **SSSS** auf den angepassten Namen Verband Schwimmschulen **SCH**weiz **VSCH** revidiert.

Die Statuten wurden am 28. April 2018 wegen der Anpassung vom Namen Schwimmverband Schwimmschulen Schweiz **VSCH** auf den angepassten Namen Internationaler Verband Schwimmschulen **INVSCH** revidiert.

Im Namen des Verbandes

Die Präsidentin: Frau Colombo-Herzog Gabriella

Vizepräsident: Herr Wiget Elias

Finanzchef: Frau Karin Kämpf

Die Vertreter/innen des Verbandes (im Allgemeinen der Präsident/die Präsidentin und ein anderes Vorstandsmitglied) Frau Kämpf Karin und Rolf Colombo